



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 46924

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
8 J x 18 H2

Typ: HE808

Inhaber der ABE
und Hersteller: Alutec Leichtmetallfelgen GmbH
DE-67136 Fußgönheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 46924

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 46924

Die ABE Nr. 46924 erstreckt sich auf die Sonderräder 8 J x 18 H2, Typ HE808, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	HE 808 B5	Z13 Ø70 – Ø60.1	60,1	800	2254	108/5	45
2	HE 808 B5	Z34 Ø70 – Ø63.3	63,3	800	2254	108/5	45
3	HE 808 B5	Z17 Ø70 – Ø65.1	65,1	800	2254	108/5	45
4	HE 808 B5	Z10 Ø70 – Ø67.1	67,1	800	2254	108/5	45
5	HE 808 M3	ohne Ring	66,6	1000	2400	112/5	52
6	HE 808 B8	Z37 Ø70 – Ø60.1	60,1	800	2254	108/5	45
7	HE 808 B8	Z13 Ø70 – Ø60.1	60,1	760	2254	114,3/5	40
8	HE 808 B8	Z12 Ø70 – Ø64.2	64,2	760	2254	114,3/5	40
9	HE 808 B8	Z11 Ø70 – Ø66.2	66,2	760	2254	114,3/5	40
10	HE 808 B8	Z10 Ø70 – Ø67.1	67,1	760	2254	114,3/5	40
11	HE 808 G5	ohne Ring	70,2	800	2254	115/5	45
12	HE 808 U4	ohne Ring	65,1	900	2254	120/5	52
13	HE 808 W1	ohne Ring	72,6	850	2254	120/5	45
14	HE 808 V9	ohne Ring	71,5	950	2266	130/5	52

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55061307 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengröße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) zu veranlassen.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgengröße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 46924

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 31.05.2007 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 19.06.2007

Im Auftrag

(Hunkele)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55061307